

Satzung der SportGemeinschaft Coesfeld 06 e.V. vom 23.11.2018

Präambel

Die SportGemeinschaft Coesfeld 06 e. V. entstand am 01.01.2006 durch den Zusammenschluss der Sportvereine Rasensport Coesfeld, ESV Sportfreunde Coesfeld und TUS Coesfeld.

Die Traditionsvereine sahen in der Fusion zu einem Verein die Chance, Vereinsbarrieren zu überwinden und ihre Kräfte und Mittel gleichermaßen zu bündeln. Gesellschaftliche Veränderungen und neue Aufgabenstellungen können gemeinsam bewältigt werden und zu einer kooperativen Sportentwicklung in Coesfeld beitragen.

Zukunftsorientiert und nachhaltig soll das Sportangebot für unsere Mitglieder erhalten und stets Mitgliederorientiert erweitert werden.

Mit einem vielfältigen Sportangebot in Coesfeld verstehen wir uns als Partner in "DEINER und MEINER" Stadt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen SportGemeinschaft Coesfeld 06 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld und ist unter der Nr. 121 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß und Rot.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen.
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dieser Erklärung soll eine Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge, Umlagen und Gebühren beigefügt sein.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern ohne Abteilungszugehörigkeit
- und Ehrenmitgliedern.

a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.

b. Fördernde Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit zahlen einen verminderten Grundbeitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

c. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

d. Sämtliche Mitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, besitzen dort jedoch kein Stimmrecht.

2. Vereins- und Disziplinarmaßnahmen:

Der Gesamtvorstand des Vereins kann bei vereinsschädigendem Verhalten gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- Ermahnung oder Verwarnung,
- Zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb,
- Zeitweiliger Ausschluss von Veranstaltungen, bei denen der Verein das Hausrecht hat
- Ruhen der Mitgliedsrechte,
- oder Ausschluss aus dem Verein.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Gesamtvorstand zu geben.

Die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen den Beschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Ehrenrat einzulegen. Dieser hat binnen sechs Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- oder Erlöschen der juristischen Person.

1. Der Austritt ist spätestens 14 Tage vor Quartalsende dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied die zu zahlenden Beiträge für mehr als drei Monate nicht gezahlt hat und dieser Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung ausgeglichen wird. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einem Hinweis auf den möglichen Ausschluss aus dem Verein zu versehen.
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhalten.
- wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Gesamtvorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Ehrenrat einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausschluss. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Grundbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung entscheidet.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Über abteilungsspezifische Beiträge entscheiden die jeweiligen Abteilungen.

Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zu zahlen.

Des Weiteren kann von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren ab Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- die Delegiertenversammlung (DV),
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Jugendversammlung,
- und der Ehrenrat.

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet wird. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung.
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung muss bis spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der „Allgemeinen Zeitung“ eingeladen werden. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Vereins spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit Drei-Viertel-Stimmen-Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Verfügung über Immobilien und Änderungen der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Abteilungen,
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- und zwei Mitgliedern des Ehrenrates.

1. Jede Abteilung wählt und entsendet für je angefangene 100 Mitglieder, zwei Delegierte. Stichtag ist der 01.01. des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Vertreter der Abteilungen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.
3. Die Delegierten der Abteilungen werden von den Jahresversammlungen der Abteilungen gewählt. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Ernennung der Mitglieder des Ehrenrates (Zwei-Drittel-Mehrheit).
 - Die Zustimmung für Immobiliengeschäfte über 100.000,- € sowie außerordentliche Verpflichtungen über 40.000,- € je Geschäftsvorgang.
 - Genehmigung / Verabschiedung des Finanzberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Behandlung von Anträgen.
 - Gründung von Abteilungen.
5. Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
6. Zusätzlich kann der Gesamtvorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
7. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Delegierten oder ein Abteilungsvorstand dies schriftlich verlangen.
Die außerordentliche Versammlung hat dann binnen sechs Wochen zu erfolgen.
8. Für die Delegiertenversammlung gelten die Vorschriften aus § 10 Nr. 2-3 und 6-8 entsprechend.
9. Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Mitglieds.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - der Präsidentin / dem Präsidenten,
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
 - der stellvertretenden Geschäftsführerin / dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - der Finanzleiterin / dem Finanzleiter,
 - der stellvertretenden Finanzleiterin / dem stellvertretenden Finanzleiter,
 - den Abteilungsleiterinnen / den Abteilungsleitern,
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Beirates,
 - und der Jugendwartin / dem Jugendwart,
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Ehrenrates.
2. Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt:

In den Jahren mit **geraden Jahreszahlen** werden gewählt:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter,
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer,
- die stellvertretende Finanzleiterin / der stellvertretende Finanzleiter,
- und die Vorsitzende / der Vorsitzende des Beirates.

In den Jahren mit **ungeraden Jahreszahlen** werden gewählt:

- die Präsidentin / der Präsident,
- eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzende,
- die Finanzleiterin / der Finanzleiter,
- und die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer.

Die Wahl der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter erfolgt auf der jeweiligen Abteilungsversammlung.

Die Jugendwartin / der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt, sofern die Abteilung keine neue Abteilungsleiterin / keinen neuen Abteilungsleiter gewählt hat.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

3. Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, schriftlich per E-Mail oder Fax bis spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen der Satzung alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.

Auf Antrag von vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat die Vorsitzende / der Vorsitzende den Gesamtvorstand binnen 14 Tagen einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Die Stimmen der Abteilungsleiterinnen / der Abteilungsleiter verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

bis	100	Abteilungsmitglieder	= 1 Stimme,
bis	250	Abteilungsmitglieder	= 2 Stimmen,
bis	500	Abteilungsmitglieder	= 3 Stimmen,
bis	1000	Abteilungsmitglieder	= 4 Stimmen,
über	1000	Abteilungsmitglieder	= 5 Stimmen.

Es gilt der Mitgliederstand vom 01.01. des laufenden Jahres.

Jedes weitere Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung Mitglieder zur Wahl in den Ehrenrat und zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.

Eine verhinderte Abteilungsleiterin / ein verhinderter Abteilungsleiter kann durch ein anderes Abteilungsvorstandsmitglied im Gesamtvorstand vertreten werden.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und Stellvertreterin / Stellvertreter,
- und der Finanzleiterin / dem Finanzleiter und Stellvertreterin / Stellvertreter.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Aufgaben soweit sie nicht aufgrund ihrer Bedeutung vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen oder soweit der Gesamtvorstand sie sich nicht vorbehalten hat. Er ist außerdem für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

§ 14 Abteilungen

Die Abteilungsleiterinnen / die Abteilungsleiter können vom geschäftsführenden Vorstand zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB für den jeweiligen Geschäftsbereich ihrer Abteilung bestellt werden.

Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter/innen ist im Innenverhältnis auf solche Geschäfte beschränkt, die im Rahmen des genehmigten Abteilungsbudgets liegen.

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten über eine Abteilungsordnung selbständig, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Die Leitung obliegt der Abteilungsvorsitzenden / dem Abteilungsvorsitzenden.

Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung und
 - der Jugendvorstand.
5. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- und die von der Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählten Mitglieder.

Ist die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates kleiner als sieben Mitglieder, sind von der nächsten Delegiertenversammlung weitere Mitglieder zu wählen.

Der Ehrenrat ist:

- Berufungsinstanz bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- desgleichen bei Vereins- und Disziplinarmaßnahmen
- und zuständig für Entscheidungen über Ehrungen gem. der Ehrenordnung des Vereins.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 19 Fusion bzw. Verschmelzung

Über eine Fusion mit einem anderen Verein oder das Aufgehen in einen anderen Verein wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Der Beschluss gilt mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen als gefasst. Sämtliche Rechte und Pflichten inklusive der Vermögenswerte gehen auf den neuen Verein über.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.